

Geschäfts-Anzeiger.

Bekanntmachung.

Lohnfuhrwerksbesitzer, welche ihre Geschirre an den ihnen angewiesenen Stellen auf den Bahnhöfen, öffentlichen Plätzen und Straßen auffahren lassen, um Passagiere zu erwarten, haben sich nachstehenden Bestimmungen zu fügen.

- I. Jedes Geschirr ist mit einer Nummer in leicht erkennbarer Weise an dem Kutscherbocke zu versehen und ist in gleicher Weise in dem Wagen ein Abdruck dieser Bekanntmachung anzubringen.
- II. So lange das Geschirr auf den Bahnhöfen, öffentlichen Plätzen und Straßen hält, um Fahrgäste aufzunehmen, ist es verpflichtet, Fahrten, wie solche in dem beigefügten Tarife aufgeführt sind und zu den daselbst bemerkten Preisen sofort auszuführen.
- III. Der Kutscher eines zweispännigen Geschirres ist nicht gehalten, mehr als 4 Fahrgäste, der Kutscher eines einspännigen Geschirres nicht mehr als 3 Fahrgäste zusammen aufzunehmen. 2 Kinder unter 12 Jahren werden einer erwachsenen Person gleich gerechnet.
- IV. Personen, welche sich im trunkenen Zustande befinden, kann die Fahrt verweigert werden. Ohne Verlangen und Genehmigung des Fahrgastes ist anderen Personen die Mitfahrt nicht zu gestatten.
- V. Die Fahrten sind nach den nachstehenden Taxen zu berechnen:

a) Für Fahren von und nach dem Bahnhofe, nach und aus der Stadt, sowie nach und aus den Vorstädten für 1 Person 5 Ngr., für 2 Personen 7 $\frac{1}{2}$ Ngr., für 3 oder 4 Personen 10 Ngr., ohne Unterschied, ob der Wagen ein- oder zweispännig ist.

Für jedes Gepäckstück (mit Ausnahme einer Reisetasche, welche frei ist) ist bis 50 Pfund 2 Ngr. zu entrichten. Wenn das Gewicht des Gepäckstücks den Betrag von 50 Pfund übersteigt, von jedem weiteren 50 Pfund 2 Ngr., wobei die neuen 50 Pfund für voll gerechnet werden, sobald die früheren 50 Pfund überstiegen sind.

b) Für eine Fuhre in der innern Stadt
mit Einspänner 1 Person 3 Ngr., und
jede weitere Person 1 Ngr.,
mit Zweispänner 1 Person 4 Ngr., und
jede weitere Person 2 Ngr.,

Für eine Fuhre aus der innern Stadt in eine Vorstadt, sowie umgekehrt, ingleichen aus einer Vorstadt in die andere (mit Ausschluß der Fuhren von und nach dem Bahnhofe)

mit Einspänner 1 Person 4 Ngr., und
jede weitere Person 1 Ngr.,
mit Zweispänner 1 Person 5 Ngr., und
jede weitere Person 2 Ngr.

Bei diesen Fuhren ist jedes Gepäckstück mit 1 Ngr. besonders zu berechnen.

c) Bei Zeitfahrten
mit Einspänner bis zu 20 Minuten 1 Person 5 Ngr.,
" " " " 30 " 1 " 6 "
" " " " 40 " 1 " 7 "
" " " " 50 " 1 " 8 "
" " " " 1 Stunde 1 " 9 " und
für jede weitere " 1 "